

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

Abteilung  
Bildungspolitik und  
Bildungsarbeit

10. September 2015

**DGB-Stellungnahme  
zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abteilung  
Bildungspolitik  
und Bildungsarbeit

Verantwortlich:  
Elke Hannack

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin  
Postanschrift:  
Postfach 11 03 72  
10833 Berlin

Telefon 030 24060-297  
Telefax 030 24060-410  
E-Mail:  
matthias.anbuhl@dgb.de

## **DGB-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Die Bundesregierung will das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, umgangssprachlich auch „Meister-BAföG“ genannt) noch in dieser Legislaturperiode novellieren und dabei die Förderleistungen verbessern und Fördermöglichkeiten erweitern. Wir begrüßen ausdrücklich diesen Schritt. Die Aufstiegsfortbildung ist der Kern in der Weiterbildung von bereits beruflich qualifizierten Beschäftigten. Sie vermittelt eine vertiefte und verbreiterte berufliche Handlungsfähigkeit, die auch in Betrieben und Verwaltungen nach wie vor hoch geschätzt und nachgefragt ist und damit berufliche Karriereperspektiven für Nicht-Akademiker/innen eröffnet. Mit ihrem eigenständigen Profil stellt sie nicht zuletzt auch eine im Niveau gleichwertige Alternative zur Hochschule dar.

Eine deutliche Verbesserung der Leistungen und Möglichkeiten des AFBG ist aus Sicht des DGB nicht nur vor dem Hintergrund des zukünftigen Fachkräftebedarfs erforderlich. Die gestiegenen Bildungsaspirationen in der erwerbstätigen Bevölkerung müssen genutzt werden, damit mehr beruflich qualifizierte Beschäftigte als bisher den Schritt in die Aufstiegsfortbildung und weiteren öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen wagen. Die Novellierung des AFBG bietet nun die Chance, die Attraktivität dieser Abschlüsse zu steigern, stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung zu tragen und die Qualitätssicherung auch in der Aufstiegsfortbildung und anderen öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen zu verbreitern.

Der vorliegende Referentenentwurf weist aus Sicht des DGB in die richtige Richtung, geht aber die selbst gesteckten Ziele zu zögerlich an. Zum vorliegenden konkreten Referentenentwurf nimmt der DGB vor dem Hintergrund der skizzierten Herausforderung wie folgt Stellung:

### **A. Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung herstellen**

Das Denken in getrennten Bildungs- und Qualifizierungswegen hat bisher dazu geführt, dass Hochschulabsolvent/innen im AFBG förderrechtlich ausgegrenzt werden. Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung der Förderberechtigten auch auf Bachelorabsolvent/innen ist ein richtiger Schritt auf dem Weg zu höherer Durchlässigkeit und der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verknüpfung der Fördervoraussetzungen, die der einzelne Teilnehmer und die einzelne Teilnehmerin vorweisen müssen, mit den Prüfungszulassungsvoraussetzungen der entsprechenden Aufstiegsfortbildungsordnung. Für geregelte berufliche Fortbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen dabei aber der Bund als auch die Länder in der Pflicht, auch hier eine flächendeckende Kompatibilität und Förderfähigkeit durch das AFBG sicherzustellen.

Die anstehende Novelle des AFBG muss aus Sicht des DGB noch stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung tragen. Wir wollen deshalb eine Ausweitung der Förderleistungen des AFBG auf eine zweite, und perspektivisch auf eine dritte geregelte berufliche Fortbildung. Diese gliedert sich in drei Fortbildungsebenen, die im Rahmen des AFBG auch förderfähig sein müssen. Erst mit dieser Erweiterung wird die Zielgruppe des AFBG den durch das BAföG geförderten Studierenden gleichgestellt, die bis zum Abschluss eines Masterstudiums gefördert werden können. In der Konsequenz erfordert dies aber auch eine Anpassung der Vorgaben der Mindestdauer von Fortbildungslehrgängen, die entsprechend der 159. Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgen kann (mindestens 200 Stunden für die erste Fortbildungsebene, 400 Stunden für die zweite Fortbildungsebene, 800 Stunden für die dritte Fortbildungsebene).

Darüber hinaus wollen wir, dass branchenbezogene Sozialpartnervereinbarungen wie z.B. die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft im Sinne der Gleichwertigkeit von formal und non formal erworbenen Kompetenzen als förderfähig durch das AFBG anerkannt werden.

## **B. Leistungsumfang stärker an die Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten**

Die durch das AFBG geförderte Zielgruppe unterscheidet sich in ihrer Lebenswirklichkeit dennoch ganz wesentlich von Studierenden. Alle AFBG-Geförderten haben in der Regel eine vollqualifizierende berufliche Erstausbildung hinter sich und stehen oder standen voll im Erwerbsleben. Über die Hälfte der Geförderten bilden sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fort. Die Zielgruppe hat bisher ihr Einkommen über ihre Berufstätigkeit erworben. Darüber hinaus haben viele bereits Familie, die sie versorgen und unterhalten müssen. Wir setzen uns dafür ein, dass der Leistungsumfang des AFBG sich stärker an dieser Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten muss, um Wirkung zu entfalten. Bereits jetzt enthält das AFBG mit dem deutlich höheren Vermögensbeitrag ein entsprechendes Element. Die im vorliegenden Referentenentwurf gesetzten Signale der Leistungsverbesserungen sind jedoch, wohl auch aufgrund der Kassenlage von Bund und Ländern, zu zaghaft. Um ein kräftiges Signal der Attraktivitätssteigerung für Aufstiegsfortbildungen auszusenden, muss der bisherige Umfang der Förderung im AFBG deutlich erhöht werden, um Berufstätigen bessere Möglichkeiten für die Aufnahme einer Weiterbildung im Rahmen des AFBG zu geben.

- Das AFBG deckt im Umfang der Förderung nicht nur Kosten für die Lehrgänge ab, sondern auch Kosten des Lebensunterhalts. Wir schlagen deshalb vor:
  - die Erhöhung des Zuschussanteils am Maßnahmebeitrag auf 50 %, darunter eine substantielle Erhöhung des Zuschusses für Leistungen zur Erbringung des Meisterstücks und ähnlicher Leistungen.
  - die Gewährung des Unterhaltsbeitrages als Vollzuschuss,
  - die Gewährung eines zinslosen Darlehens,
  - die Deckelung des zurückzuzahlenden Darlehens ab 5.000 €.
  
- Zum Umfang der Förderung gehört auch, dass das AFBG kaum an die Preisentwicklung angepasst wurde. Damit es seine Funktion zuverlässig erfüllen kann und auch die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen steigert, müssen die Bedarfssätze alle zwei Jahre überprüft und anschließend regelmäßig und dynamisch an die Preis- und Einkommensentwicklung sowie an die Gebührenentwicklung bei Lehrgängen angepasst werden.
  
- Die vorgeschlagenen familienbezogenen Komponenten reichen nicht aus, um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von beruflicher Fortbildung und Familie sowie Beschäftigung zu verbessern. Wir schlagen dazu vor, den Kinderzuschlag beim Unterhaltsbeitrag deutlich zu erhöhen und als Vollzuschuss zu gewähren sowie die Förderhöchstdauer für Geförderte mit minderjährigen oder zu pflegenden Familienangehörigen flexibel zu verlängern.
  
- Bei der letzten Novellierung haben wir vorgeschlagen, den Kreis der Förderberechtigten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gestalten und stattdessen gefordert, dass der Lebensmittelpunkt nachweislich in Deutschland sein müsse. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (auch Anerkennungsgesetz genannt) sowie Diskussionen um ausländische Fachkräfte aus dem Flüchtlingsbereich bleiben wir bei unserer Ursprungsforderung.

### **C. Qualität der Aufstiegsfortbildungen verbreitern**

Die Qualitätssicherung in der Aufstiegsfortbildung erfolgt durch die Ordnungsverfahren zur Erstellung der Aufstiegsfortbildungsprüfungen und durch das System der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung. Die Transparenz der Abschlüsse ist durch die einheitlichen Verordnungen und Prüfungen gegeben. Gleichwohl setzt das AFBG einen weiteren Rahmen für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und Bildungslehrgänge.

Der vorliegende Referentenentwurf schweigt jedoch zum Thema Qualität. Aus Sicht des DGB verbessert nicht nur die Transparenz der Abschlüsse, sondern auch der Anbieter, des Lehrpersonals und ihrer Inhalte die Akzeptanz und Attraktivität der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung. Dies führt letztlich auch zu einer breiteren Inanspruchnahme durch die beruflich qualifizierten Beschäftigten. Daher bietet die Novellierung des AFBG die Chance, die Qualität und damit auch die Attraktivität der geregelten beruflichen Fortbildung weiter zu stärken. Wir schlagen drei Schritte dazu vor:

- Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) soll Grundlage für die gesamte berufliche Weiterbildung außerhalb gebührenfreier Angebote staatlicher Bildungseinrichtungen werden. Es ist unverständlich, warum nicht auch im AFBG dieselben Anforderungen hinsichtlich der Qualität privatwirtschaftlich tätiger Maßnahmenträger zu stellen sind, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) Anwendung finden.
- Auf der AZAV aufbauend soll ein Bezugsrahmen für die geregelte berufliche Fortbildung entwickelt werden, der einheitliche Standards der erwachsenenpädagogischen Kompetenzen, der tarifbezogenen Vergütung und Beschäftigung des Lehrpersonals vorgibt. Mit Blick auf die Aktivitäten der EU im Rahmen von EQAVET (European Quality Assurance for Vocational Education and Training) stehen Indikatoren und Instrumente zur Verfügung, die über die AZAV hinaus zur Qualitätssicherung im Bildungsprozess herangezogen werden können.
- Neben der Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und des Bildungspersonals liegen für Aufstiegsfortbildungen bisher auch keine verbindlich geregelten Standards der Lernprozessgestaltung vor. Wir sprechen uns dafür aus, dass verbindliche, im Konsens mit den Sozialpartnern vereinbarte Rahmenpläne in den entsprechenden Gesetzen verankert werden.